

<b>Sachgebiet</b> Öff. Sicherheit und Ordnung	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Weber		
<b>Beratung</b> Marktgemeinderat	<b>Datum</b> 20.01.2020	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Erlass einer Rechtsverordnung über das Verbot des Mitbringens alkoholischer Getränke auf Kirchweihen und anderer Veranstaltungen			
<b>Anlagen:</b> Anlage der Verordnung über das Verbot des Mitbringens alk. Getränke			

**Sachverhalt:**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 LStVG und Abs. 8 Nr. 3 LStVG, des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie des Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2013 (GVBl S. 403), erlässt **der Markt Cadolzburg** folgende Verordnung:

**§ 1**

**Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt während der Kirchweihen und anderen Veranstaltungen in den Ortsteilen **Cadolzburg, Deberndorf, Egersdorf, Steinbach und Wachendorf**.  
Der zeitliche Geltungsbereich reicht vom jeweils ersten Veranstaltungstag, 0.00 Uhr, bis zum jeweils auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tag, 12.00 Uhr.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das jeweilige Veranstaltungsgelände einschließlich des nach Absatz 3 abgegrenzten Umfelds des jeweiligen Veranstaltungsgeländes.
- (3) Das jeweilige Veranstaltungsgelände und dessen Umfeld ist auf den Lagekarten 1 bis 5 (Anlagen 1 bis 5) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
Die Lagekarten können bei der Verwaltung des Marktes Cadolzburg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 2**

**Verbot des Mitbringens und des Verzehrs mitgebrachter alkoholischer Getränke**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen alkoholische Getränke, die nicht im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung verkauft oder sonst abgegeben werden, auf jedermann zugängliche Flächen nicht mitgebracht und dort nicht verzehrt werden.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung alkoholische Getränke mitbringt oder mitgebrachte alkoholische Getränke verzehrt.

**§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am *05.06.2020* in Kraft und mit Ablauf des *31.12.2024* außer Kraft.

Markt Cadolzburg, 20.01.2020  
Obst  
Erster Bürgermeister

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzierung:**

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			